

3. Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Stellungnahme vom 07.09.2020)

Inhalt:

Der Bebauungsplan fordert in Punkt 13 die Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen um die Ziele des Meilensteinplans zur Energiewende bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Dem Meilensteinplan hat sich die Gemeinde Vaterstetten am 14.09.2017 angeschlossen. Der Plan gliedert sich in zwei Bereiche auf, nämlich dem Strom-Szenario 0 und dem Wärmeszenario 0. Die Ortsgruppe begrüßt, dass der Bebauungsplan verpflichtend Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vorschreibt.

Der Bebauungsplan sollte aber ebenso die Erfüllung des Wärmeszenarios 0 im, Blick haben. Dazu fordert die Ortsgruppe, dass der Anschluss an das Nahwärmenetz der Gemeinde Vaterstetten verbindlich im Bebauungsplan für Neubauten im Plangebiet vorgeschrieben wird und dass die Erzeugung von Wärme mit fossiler Energieträger im Wohngebäude ausgeschlossen wird. Der Bebauungsplan sollte ermöglichen, dass ein Teil der Dachflächen auch für Solarthermie vorgesehen werden kann.

Abwägung:

Der Landkreis Ebersberg hat sich mit Beschluss des Kreistages vom 27.04.2015 das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 frei von fossilen Energieträgern zu sein. Dieses Ziel wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14.06.2017 offiziell übernommen.

Seite: 5/11

Der Anschluss an das Nahwärmenetz der Gemeinde Vaterstetten und die Festschreibung im Bebauungsplan ist für das Plangebiet nicht möglich, da der Ausbau des Netzes in der Nähe des Plangebietes frühestens im Jahr 2021 beginnt. Des Weiteren handelt es sich hier um ein Bestandsgebiet, auf absehbare Zeit entsteht lediglich ein Gebäude. Unabhängig davon nimmt das Kommunalunternehmen, sobald ein Bauantrag vorliegt, Kontakt mit dem Bauherrn wegen einer zukünftigen Fernwärmeversorgung auf.

Um allerdings nicht nur die Gewinnung von Strom durch Photovoltaik zu fördern, sondern auch die Gewinnung von Wärme durch Solarthermie, wird empfohlen die Festsetzung entsprechend zu ändern. An dieser Stelle ist auch klarzustellen, dass die Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen nur dann greift, wenn ein Gebäude oder zumindest das Dach genehmigungspflichtig neu errichtet wird. Da Anlagen für Solarthermie mitunter etwas höher sein können wird die max. Höhe der Solaranlagen auf Dach um 0,1 m auf insgesamt max. 0,3 m erhöht.

Beschluss zu Ziffer 3:

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf wird wie folgt geändert:

- **Punkt 9 der Festsetzung wird geändert in: Solaranlagen. Satz 1: Bei der Neuerrichtung von Gebäuden oder genehmigungspflichtiger Dacherneuerung sind die Dachflächen mit Solaranlagen zu belegen. ... und dürfen sich max. 0,3 m über die Dachhaut erheben.**
- **Die Begründung wird dementsprechend angepasst**

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:

Zustimmung: 15

Ablehnung: 0